

Beitragsordnung

des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V.

Gültig ab 01.01.2022

Beschlossen im Rahmen der Mitgliederversammlung des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V. am 21.10.2021 mit der Vorlage zur erforderlichen Erhöhung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V.



Dr. Thomas Kühmstedt
Vorsitzender des Vorstandes



Karsten Schulz
Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V. hat am 21.10.2021 einstimmig der Beschlussvorlage zur erforderlichen Erhöhung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V. zugestimmt. Damit wird ab dem 01.01.2022 die vorliegende Beitragsordnung des Vereins als Teil der Satzung wirksam.

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 € an den Verein zu entrichten.
- (2) Mit Jahresbeginn ist von allen Mitgliedern ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu gewährleisten. Dieser Mitgliedsbeitrag ist von allen Mitgliedern bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres auf das von der Geschäftsstelle bekanntgegebene Konto des Vereins zu entrichten.
- (3) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten des jeweiligen Mitgliedsunternehmens bzw. der Mitgliedseinrichtung und ist in folgender Weise differenziert:

(Nachfolgende Beitragsangaben auf Basis netto)

Einzelpersonen	57,50 €
Unternehmen mit:	
bis zu 5 Beschäftigte	1.495,00 €
bis 50 Beschäftigte	1.874,50 €
bis 100 Beschäftigte	2.058,50 €
bis 500 Beschäftigte	2.438,00 €

- (4) Für die Mitgliedschaft von Hochschulen des Landes sowie ihrer Fakultäten bzw. Fachbereiche und Einrichtungen im Rahmen des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V. gilt Folgendes:

Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird vom ehrenamtlichen Vorstand des Vereins gesondert mit betreffenden Hochschulen bzw. Fakultäten, Fachbereichen sowie Einrichtungen vereinbart. Davon ausgehend, dass es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Landes MV handelt, werden dafür folgende Richtwerte zur Höhe des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages zugrunde gelegt:

<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft von Fachbereichen oder Einrichtungen aus den Hochschulen des Landes: Je Fachbereich/Einrichtung 	bis zu 920,00 €
--	-----------------

- (5) Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die als Senioren in einem der Gremien des Vereins mitwirken, sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Bei Aufnahme der Mitgliedschaft bis 30.06. des jeweiligen Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, danach der halbe Satz. Scheidet ein Mitglied während des Wirtschaftsjahres aus, wird der Jahresbeitrag für das Ausscheidungsjahr nicht reduziert.
- (7) Im Übrigen gelten der § 3 sowie der § 6 der Satzung.